
Frau
Katharina Erbedinger
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Ia2 - Wohlstandsmessung,
Armut- und Reichtumsfragen
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Heike Timmen
Vorsitzende
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663595
Fax: 0228 9663585
info@bag-s.de

9. April 2021

Stellungnahme zum Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung

Sehr geehrte Frau Erbedinger,

die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe dankt Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsberichts abgeben zu dürfen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrem Bericht auf Seite 338 auf das Unterkunftsproblem straffällig gewordener Menschen hingewiesen hat. Eine eigene Wohnung ist jedoch der erste Schritt zur Resozialisierung. Ohne gesicherten Wohnraum kann eine Wiedereingliederung nicht gelingen. In Zeiten angespannter Wohnungsmärkte haben es Haftentlassene besonders schwer eine Wohnung zu finden. Umso wichtiger ist es, bestehenden Wohnraum während einer kurzen Inhaftierung (mindestens 12 Monate) zu erhalten und den Zugang zu Wohnraum nach langer Haft zu erleichtern. Hierfür würde teilweise die konsequente Umsetzung der bestehenden Rechtslage genügen, teilweise sind den Handlungsmöglichkeiten durch den Wohnungsmarkt enge Grenzen gesetzt. Die Frage der Wohnungskosten sollte in jedem Fall schon bei Haftantritt bearbeitet werden. Mietkosten sollten grundsätzlich bis zu einem Jahr ohne weitere Genehmigung übernommen werden. Zudem sollte auch eine Bewilligung darüber hinaus möglich sein, wenn Umstände vorliegen, die sie notwendig machen. Anträge auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II, III und XII sollten bereits während der Haft gestellt und die Anspruchsvoraussetzungen bereits während der Haft geklärt werden. Ziel muss es sein, dass am Tag der Entlassung ein (vorläufiger) Leistungsbescheid vorliegt. Dabei können einzelne Initiativen, wie z. B. in der Stadt Hannover als Vorbilder agieren. Eine existenzsichernde Perspektive nach der Haft macht es überhaupt erst möglich, geeigneten Wohnraum zu finden und leistet einen entscheidenden Beitrag zu Prävention von Armut, Wohnungslosigkeit und anderen sozialen Notlagen.

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Die BAG-S erinnert an dieser Stelle daran, dass das Recht auf angemessenen Wohnraum völkerrechtlich verankert ist und für alle Menschen gilt, selbstverständlich auch für diejenigen, die straffällig geworden sind. Als Bestandteil des Rechts auf angemessenen Lebensstandard ist das Recht auf Wohnraum schon in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) von 1966 verankert, der 1976 in Kraft trat. Weitere Schlüsselabkommen des UN-Menschenrechtsschutzes enthalten staatliche Pflichten zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen. Solche ("objektiven") Staatenpflichten sind zwar nicht gleichbedeutend mit individuell einklagbaren ("subjektiven") Rechtsansprüchen. Die UN-Kontrollausschüsse erachten indes soziale Menschenrechte inzwischen als hinreichend bestimmbar und grundsätzlich geeignet, um diese auch in Beschwerde- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Insbesondere ungerechtfertigte Eingriffe, offensichtliches Untätig-Sein in Notlagen (z. B. Haftentlassung ohne Unterkunftsperspektive) oder Diskriminierung lassen sich grundsätzlich auch (quasi)gerichtlich überprüfen (s. <https://m.bpb.de/apuz/270880/ein-recht-auf-menschenwuerdiges-wohnen>). Leider nehmen deutsche Gerichte bisher kaum auf völkerrechtlich verankerte soziale Menschenrechte Bezug. Die Bundesregierung lässt auch noch keine Individualbeschwerden zum UN-Sozialpakt zu, nicht zuletzt wegen einer diffusen, eher unbegründeten Sorge vor einer Beschwerdeflut. Es kann jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist, seinen objektiven Staatenpflichten nachzukommen und das Recht auf Wohnen zu achten, zu schützen und, sofern möglich, fortschreitend zu gewährleisten. Das völkerrechtlich verankerte Menschenrecht auf Wohnen schreibt Deutschland zwar nicht vor, was es konkret zu tun hat, um die menschenrechtlich geforderte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von bezahlbarem Wohnraum zu gewährleisten. Abgesehen davon ist der Staat allerdings gefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Menschen ihr Recht auf Wohnen tatsächlich nutzen können (Gewährleistungspflichten). Dazu gehört es, die Verfügbarkeit angemessenen öffentlichen und/oder privaten Wohnraums sicherzustellen und die prekäre Wohnsituation gerade bedürftiger und benachteiligter Menschen zu verbessern. Insbesondere muss der Staat für die Unterbringung in Not geratener Personen sorgen. (s. ebd). Dies trifft für viele haftentlassene Männer und Frauen (s. https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Artikel_FA_Frauen.pdf), aber auch für Angehörige von Inhaftierten zu, beispielsweise dann, wenn die Mietkosten nicht mehr aufgebracht werden können, weil das Einkommen des inhaftierten Hauptverdienenden entfällt. Im Übrigen verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e.V. zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

in den Kommunen (DV 30/19) vom 16.9.2020, deren Umsetzung auch straffällig gewordenen Menschen zu Gute kommen würde.

Leider werden im Armuts- und Reichtumsbericht Menschen, die straffällig geworden sind, nur im Bereich Wohnen gesehen. In allen anderen Bereichen des Berichts bleiben straffällig gewordene Menschen unberücksichtigt. Im Bereich Bildung wird die Personengruppe nicht erwähnt. Dabei ist seit vielen Jahren bekannt, dass Menschen ohne Schulabschluss bzw. mit Hauptschulabschluss im Justizvollzug überrepräsentiert sind. Hier müssen Lösungen gefunden werden, wie bestehende Defizite ausgeglichen werden können.

Auch im Erwerbsleben werden die Arbeitsmarktferne und die besonderen Vermittlungshemmnisse von Menschen, die inhaftiert waren, nicht gesehen. Aufgrund ihrer Vorgeschichte und den multiplen Problemlagen benötigen sie besondere Förderung, um am Arbeitsmarkt teilnehmen zu können. Vorhandene Instrumente wie u.a. der § 16i SGB II sollten auch dieser Personengruppe helfen, langfristig ihre Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Auch hier sollten einzelne Initiativen in den Ländern überall umgesetzt werden (erwähnenswert sind die Resozialisierungsberater*innen im Land Berlin, die auf Grundlage des SGB III in den Haftanstalten Inhaftierte entsprechend ihrer beruflichen Entwicklung beraten).

Nach der Haft stellen sich viele die Frage, wie sie sozialrechtlich wieder Anschluss finden können. So werden für Arbeit im Vollzug in einem Jahr deutlich geringere Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung erworben als bei anderen Arbeitsverhältnissen. Arbeit während der Haft findet in der Rentenversicherung keine Berücksichtigung. Die Zeit der Strafhaft ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein unter Umständen erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Strafhaft für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben Einbußen in der Rentenhöhe können Rentenansprüche so häufig an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Zudem können bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Diese Probleme sind seit vielen Jahren bekannt. Eine Lösung scheidet bislang daran, dass der Bund mit den Ländern die Zuständigkeit nicht geklärt sieht. Hier muss dringend eine Klärung herbeigeführt werden.

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Nach unseren Erfahrungen ist die Lebenslage von Straffälligen von multiplen Problemlagen geprägt. Keinesfalls darf sich Armut strafbegründend oder strafscharfend auswirken. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe trifft zu einem hohen Anteil problembelastete, armutsgefährdete Menschen, die Vermögensdelikte begangen haben. Die Inhaftierung verschärft ihre Probleme zusätzlich und verschlechtert die Chancen, ihre Probleme bewältigen zu können. Die Situation ist auch für den auf diese Klientel der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingestellten Vollzug unhaltbar. Hier muss eine Lösung für alle Beteiligten gefunden werden.

Viele Reformen werden durch die 2006 eingeführte Zuständigkeit der Länder für den Justizvollzug erschwert. Die BAG-S fordert daher, die Situation zu evaluieren und Änderungsbedarfe abzuleiten. Aber auch heute schon kann die Bundesregierung ihre Möglichkeiten nutzen, durch eine auf soziale Kohäsion zielende Sozial- und Kriminalgesetzgebung zu einer Integration straffällig gewordener Menschen beizutragen.

Ausblick

Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht hat deutlich gemacht, dass die Armutsgefährdungen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen von der Bundesregierung kaum wahrgenommen werden. Das minimiert die Chancen, dass auf Bundesebene Initiativen zur Verbesserung der Lebenslagen dieser Bevölkerungsgruppe angestoßen werden. Die BAG-S hält ein regelmäßiges Monitoring der Lebensverhältnisse von straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen in Verantwortung des Bundes für unerlässlich. Haftentlassene und ihre Angehörigen gehören zusammen mit Wohnungslosen zu einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe am Rande unserer Gesellschaft, um deren Integration sich der Sozialstaat in besonderer Weise kümmern muss. Für den 7. ARB sollte eine breite evidenzbasierte Berichterstattung über die Armutsgefährdungen straffällig gewordener Menschen möglich sein. Gerne bringen wir uns bei der Entwicklung eines entsprechenden statistischen Instrumentariums ein.

Berlin, den 09.4.2021

gez. Heike Timmen

Vorsitzende

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.